

RS OGH 1996/2/6 10Ob518/95, 7Ob301/01t, 5Ob118/06y, 7Ob121/12p, 2Ob74/12i, 1Ob118/16h, 10Ob5/17h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.02.1996

Norm

ABGB §1304 A1

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art77

Rechtssatz

Soweit der durch eine Vertragsverletzung verursachte Schaden, einschließlich des entgangenen Gewinns, durch eine angemessene Maßnahme jedoch hätte verringert werden können, ist er nicht ersatzfähig. Eine mögliche Maßnahme der Schadensminderung ist dann angemessen, wenn sie unter den gegebenen Umständen nach Treu und Glauben erwartet werden durfte. Dabei ist auf das Verhalten eines verständigen Ersatzberechtigten in gleicher Lage abzustellen.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 518/95

Entscheidungstext OGH 06.02.1996 10 Ob 518/95

Veröff: SZ 69/26

- 7 Ob 301/01t

Entscheidungstext OGH 14.01.2002 7 Ob 301/01t

Veröff: SZ 2002/1

- 5 Ob 118/06y

Entscheidungstext OGH 29.08.2006 5 Ob 118/06y

„nur: Eine mögliche Maßnahme der Schadensminderung ist dann angemessen, wenn sie unter den gegebenen Umständen nach Treu und Glauben erwartet werden durfte. Dabei ist auf das Verhalten eines verständigen Ersatzberechtigten in gleicher Lage abzustellen. (T1)“

- 7 Ob 121/12p

Entscheidungstext OGH 19.12.2012 7 Ob 121/12p

„nur T1“

- 2 Ob 74/12i

Entscheidungstext OGH 25.04.2013 2 Ob 74/12i

„Auch; Veröff: SZ 2013/42“

- 1 Ob 118/16h

Entscheidungstext OGH 18.10.2016 1 Ob 118/16h

„Vgl auch; Beisatz: Hier: Die Beurteilung des Berufungsgerichts ist im konkreten Einzelfall nicht zu beanstanden, wenn es im Rahmen der Schadensminderungspflicht eine Veräußerung der Zertifikate durch den Anleger für zumutbar erachtete, weil diese noch vor Eintritt eines Kursverlusts die Risikoträchtigkeit der von ihr erworbenen Anlage erkannt hatte und auch noch nach Einhaltung einer angemessenen Überlegungsfrist diese mit Gewinn veräußern hätte können. (T2)“

- 10 Ob 5/17h

Entscheidungstext OGH 21.02.2017 10 Ob 5/17h

„Auch; nur T1“

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104931

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.04.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at